

Verordnung über die Neufestsetzung der Überschwemmungsgebiete am Main

vom 15.06.1994 (STB 29.06.1994)

Die Stadt Schweinfurt erläßt aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1529, ber. S. 1654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl I S. 1564), i. V. m. Art. 61 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) - FN BayRS 753-1-I - folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung des schadlosen Abflusses des Hochwassers wird im Bereich der Stadt Schweinfurt das Überschwemmungsgebiet des Mains festgesetzt.

§ 2

Grenzen des Wasserrückhaltegebietes und des Wasserabflußgebietes

1. Das Wasserrückhaltegebiet erstreckt sich von der Gemarkungsgrenze Bergheinfeld/Schweinfurt entlang des Mains bis zur Gemarkungsgrenze Schweinfurt/Mainberg. Am westlichen Ufer des Mains umfaßt es das Gebiet zwischen dem Alten Main und der Bundesautobahn A 70, das Gebiet von der Gemarkungsgrenze Schweinfurt/Oberndorf entlang der Schienen der Bundesbahn bis zur Maxbrücke, das Gebiet Am Unteren Marienbach, ab Fluß-km 333,500 mainaufwärts einen ca. 10 - 15 m breiten Streifen bis zur Peterstirn und ab Fluß-km 334,200 mainaufwärts auf ca. 200 m Länge einen ca. 10 m breiten Streifen. Am östlichen Ufer umfaßt das Wasserrückhaltegebiet im Bereich der A 70 einen ca. 200 m langen und ca. 15 m breiten Streifen, den Uferbereiche des Mainarmes, den Bereich von der Hahnenhügelbrücke bis zur Maxbrücke in unterschiedlicher Breite und den Bereich ab der Maxbrücke entlang der Gemarkungsgrenze Schweinfurt/Sennfeld mit Ausnahme eines Gebietes bei der Maxbrücke und eines Teilbereiches des Ersten Wehres. Hinzu kommen Gebiete auf den Maininseln.

Das Wasserabflußgebiet erstreckt sich von der Gemarkungsgrenze Bergheinfeld/Schweinfurt entlang des Mains bis zur Gemarkungsgrenze Schweinfurt/Mainberg. Es verläuft größtenteils zu beiden Seiten des Mains entlang der errichteten Dämme und Radwege. Im Bereich der Gemarkungsgrenzen Bergheinfeld/Schweinfurt und Schweinfurt/Oberndorf am westlichen Ufer des Mains erstreckt sich das Gebiet fast bis zum Landenweg. Ausgenommen vom Wasserabflußgebiet sind die Maininseln.

2. Die Grenzen des Wasserrückhaltegebietes und des Wasserabflußgebietes sind in zwei Lageplänen des Wasserwirtschaftsamtes Schweinfurt vom 25.09.1989, M = 1 : 2.500, eingetragen. Diese Lagepläne sind bei der Stadt Schweinfurt, Rathaus, Zimmer-Nr. 404, niedergelegt; sie können in den Dienststunden eingesehen werden. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.